



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/11/110/5Freigabedatum
24.07.2014**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW der CDU-Köln vom 18.06.2014, mit den Ergänzungen vom 26.06.2014 und 03.07.2014****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.08.2014
Rat	02.09.2014

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch von

Herrn Bernd Petelkau, Vorsitzender der CDU Köln, und von
Herrn Volker Meertz, Geschäftsführer der CDU Köln
als Einspruchsführer,

vom 18. Juni 2014, eingegangen am 23. Juni 2014, ergänzt durch ein Schreiben vom 26. Juni 2014, eingegangen am gleichen Tag, sowie durch ein Schreiben vom 03. Juli 2014, eingegangen am gleichen Tag, gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 25. Mai 2014 beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Der Wahleinspruch ist daher zurückzuweisen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:**A) Sachverhalt**

1. Mit Schreiben vom 18. Juni 2014 (s. Anlage 1 „Einspruch CDU vom 18.06.2014“), beim Wahlleiter am 23. Juni 2014 eingegangen, haben die Einspruchsführer zu ihrem Einspruch im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Den Einspruchsführern seien bei einer routinemäßigen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit in der Verteilung der Ziffernstrukturen des durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30. Mai 2014 festgestellten Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 einige Stimmbezirke aufgefallen, die eine ungewöhnliche Verteilung der abgegebenen Stimmen aufwiesen.

- 1.1 In den Ratswahlstimmbezirken 90523 (Wahlbezirk 39, Dellbrück), 80102 (Wahlbezirk 42, Humboldt/Gremberg I/Kalk), 71603 (Wahlbezirk 8, Gremberghoven/Eil/Porz I/Finkenberg) und 80304 (Wahlbezirk 43, Humboldt/Gremberg II/Vingst) I sei aufgefallen, dass die Anzahl der ungültigen Stimmen deutlich über dem Mittelwert der ungültigen Stimmen im Wahlbezirk liege.

Im Ratswahlstimmbezirk 90523 liege die Anzahl der ungültig abgegebenen Stimmen um 1,43 % über der Mittelwert im Wahlbezirk, im Ratswahlstimmbezirk 80102 2,88 %, im Ratswahlstimmbezirk 71603 3,2 %, im Ratswahlstimmbezirk 80304 4,05 % über dem Mittel des Wahlbezirks.

- 1.2 Weiterhin sei das Ergebnis der Wahl des Rates im Briefwahlstimmbezirk 20874 (Wahlbezirk 14, Rodenkirchen II/Weiß/Sürth) aufgefallen. Dort habe die SPD-Bewerberin Frau Elke Bußmann 17,5 % mehr Stimmen errungen als die Kandidatin der CDU, Frau Alexandra von Wengersky. Da die CDU-Bewerberin in diesem Wahlbezirk jedoch 21 von 24 Stimmbezirken gewonnen hat und die SPD-Bewerberin in den anderen drei Stimmbezirken nur

knapp vor der CDU-Bewerberin liege, sei dieses Ergebnis unwahrscheinlich. Auch mit Blick auf das Ergebnis der Wahl der Bezirksvertretung im Stadtbezirk Rodenkirchen vom 25. Mai 2014 in diesem Stimmbezirk, welches die CDU vor der SPD sieht, liege daher der Verdacht nahe, dass es zu einem Übertragungsfehler in der Niederschrift für den Stimmbezirk gekommen sei.

2. Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 (s. Anlage 2 „1. Ergänzung Einspruch CDU vom 26.06.2014“), beim Wahlleiter am gleichen Tag eingegangen, haben die Einspruchsführer ihren Einspruch um folgenden Sachverhalt ergänzt:

Die Eheleute Erol und Nergiz Karacan wollten am 25. Mai 2014 in Neubrück in einem Wahllokal wählen. Dies wurde ihnen zunächst verwehrt, da sie laut Wählerverzeichnis Briefwahlunterlagen beantragt hatten. Erst nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung hätten sie ihr Wahlrecht im Wahllokal ausüben können.

Die Einspruchsführer bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist ein Antrag auf Briefwahl der Eheleute Karacan beim Wahlamt eingegangen?
 2. Wurden Briefwahlunterlagen an die Eheleute Karacan versendet?
 3. Wurden diese vollständig und fristgerecht zurückgesendet?
 4. Gibt es aus anderen Wahlbezirken ähnliche Vorfälle zu berichten, bei denen Wahlberechtigte erst nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung wählen durften, weil angeblich bereits zuvor schon per Briefwahl gewählt wurde?
3. In ihrem Schreiben vom 03. Juli 2014 (s. Anlage 3 „2. Ergänzung Einspruch CDU vom 02.03.2014“) ergänzen die Einspruchsführer ihren Vortrag:

3.1 Hierzu tragen sie vor, dass im Stimmbezirk 50614 (Wahlbezirk 30, Niehl I, Longerich) die CDU bei der Wahl zum Europäischen Parlament 36,02 % der Stimmen erhalten habe, bei der Wahl des Rates 33,14 %, bei der Wahl der Bezirksvertretung jedoch nur 11,61 %. Die Grünen hätten dagegen bei der Wahl der Bezirksvertretung 30,95 % der Stimmen erhalten, beispielsweise bei der Wahl des Europäischen Parlaments aber nur 9,63 % der Stimmen.

Es sei daher zu vermuten, dass ein Übertragungsfehler vorliege.

3.2 Weiterhin sei bei einem routinemäßigen Vergleich der Wahlergebnisse der CDU für die Wahl des Rates mit dem jeweiligen Ergebnis für die Wahl der Bezirksvertretung aufgefallen, dass in einigen Briefwahl- und Urnenstimmbezirken das Ergebnis der CDU bei der Wahl des Rates um jeweils 20 oder mehr Stimmen schlechter sei als bei der Wahl der Bezirksvertretung. Es handele sich dabei um folgende Stimmbezirke:

- 10479 (Briefwahl, Wahlbezirk 5, Altstadt/Nord II, Neustadt/Nord II),
- 20874 (Briefwahl, Wahlbezirk 14, Rodenkirchen II, Weiß, Sürth),
- 30275 (Briefwahl, Wahlbezirk 17, Sülz II),
- 30280 (Briefwahl, Wahlbezirk 17, Sülz II),
- 30572 ((Briefwahl, Wahlbezirk 20, Müngersdorf II, Junkersdorf, Weiden I)
- 30773 (Briefwahl, Wahlbezirk 21, Weiden II, Lövenich, Widdersdorf),
- 61272 (Briefwahl, Wahlbezirk 29, Merkenich, Fühlingen, Roggendorf/Thenhoven, Worringen),
- 70172 (Briefwahl, Wahlbezirk 7, Poll, Westhoven, Ensen),
- 70672 (Briefwahl, Wahlbezirk 11, Porz II, Zündorf, Langel),
- 90573 (Briefwahl, Wahlbezirk 39, Dellbrück),
- 30225 (Wahlbezirk 17, Sülz II),
- 30602 (Wahlbezirk 20, Müngersdorf II, Junkersdorf, Weiden I),

- 60202 (Wahlbezirk 29, Merkenich, Fühligen, Roggendorf/Thenhoven, Worringen),
- 61201 (Wahlbezirk 29, Merkenich, Fühligen, Roggendorf/Thenhoven, Worringen),
- 70605 (Wahlbezirk 11, Porz II, Zündorf, Langel) und
- 71001 (Wahlbezirk 10, Wahnheide, Wahn, Lind, Libur).

In dem kleinen Cluster eines Stimmbezirks seien solche Abweichungen sehr ungewöhnlich.

B) Rechtliche Würdigung

I.) *Zulässigkeit des Wahleinspruches bezogen auf Form und Fristen*

Nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erklären.

Die Wahlergebnisse für die Kommunalwahl wurden im Amtsblatt der Stadt Köln von 04. Juni 2014, Nr. 24 aus 2014 unter den laufenden Nummern 271 und 272, S. 791 ff öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist begann daher mit dem 05. Juni 2014 und endete am 04. Juli 2014.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl können gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG einlegen:

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde.

Der vorliegende Wahleinspruch ist am 23. Juni 2014 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden.

Der Einspruchsführer Herr Petelkau ist auch als Vorsitzender der CDU Köln als für das Wahlgebiet zuständige Leitung einer Partei, die an der Wahl teilgenommen hat, einspruchsberechtigt nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes.

Der Einspruchsführer Herr Meertz ist als Wahlberechtigter für die Kommunalwahl einspruchsbe-rechtigt im Sinne des § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes

II.) *Zulässigkeit des Wahleinspruches bezogen auf das Begründungserfordernis*

Ein Einspruch muss **daneben** auch hinreichend begründet sein.

Nach ständiger Spruchpraxis der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags und der Rechtsprechung sind insbesondere Wahleinsprüche (offensichtlich) nicht ausreichend begründet,

- die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt,
- mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975, Az. 2 BvC 1/74, Rn. 68),
- sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (sogenannte „Mandatsrelevanz“ eines Wahlfehlers) (BVerfG, Beschluss vom 21.12.1955, Az. 1 BvC 1/54, Rn. 15]).

Dem entspricht auch die gesetzliche Regelung im Kommunalwahlgesetz. Gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b KWahlG ist die Wahl nur dann für ungültig zu erklären, wenn bei der Wahl oder bei

der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Nach § 40 Absatz 1 Buchstabe c KWahlG kann auch die Ergebnisfeststellung für ungültig erklärt werden. Auch hierfür ist es jedoch erforderlich, dass es zu Unregelmäßigkeiten bei der Ergebnisfeststellung gekommen sein muss, die im Einzelfall eine Mandatsrelevanz haben müsste.

Daher ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. Urteil des BVerfG vom 12. 12.1991, Az. 2 BvR 562/91, Rn. 39 mit Verweis auf BVerfG 03.06.1975, Az. 2 BvC 1/74, BVerfG vom 24.11.1981, Az. 2 BvL 4/80 und BVerfG vom 11.10.1988, Az. 2 BvC 5/88) ein Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen. Dies bedeutet, dass konkret vorgetragen werden muss, welche wahlrechtlichen Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl verletzt worden sein sollen.

Dieses sogenannte Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich aus der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums nicht vorschnell in Frage gestellt wird. Daher sind Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. BVerfG, Urteil vom 12..12.1991, Az. BvR 562/91, Rn. 41). Die Wahlprüfung erfolgt auch nicht in Form einer erneuten Überprüfung der gesamten Wahl von Amts wegen (Totalitätsprinzip). Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975, Az. 1/74, Rn. 68).

Von dieser Substantiierungspflicht kann sich der Einspruchsführer auch nicht dadurch befreien, dass er im Einzelfall, z.B. mangels Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten, Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich für die Darlegung hat (BVerfG, Beschluss vom 03. Juni 1975, 1/74, Rn. 71). Hierfür sieht der Gesetzgeber beispielsweise in § 39 Absatz 1 KWahlG ein Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde, also einer amtlichen Stelle, vor, deren Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten umfangreicher gestaltet sind.

Dass das Wahlergebnis knapp war und menschlicher Irrtum beim Zählen grundsätzlich nicht auszuschließen ist, reicht nicht aus, um einen mandatsrelevanten Wahlfehler darzulegen (VGH München, Beschluss vom 24. Juni 1998, Az. 4 ZB 97.2164).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass ein Einspruchsführer nur mit solchen Anfechtungsgründen gehört werden kann, die sowohl in tatsächlicher sowie auch in rechtlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert sind. Mit bloßen Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeinen Behauptungen über solche Fehler oder nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen muss ein Einspruchsführer dagegen zurückgewiesen werden (vgl. VG Weimar, Urteil vom 25. Januar 2006, Az. 6 K 20/05 We, S. 6, mwN).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Wahleinspruch zulässig.

Deshalb genügen der Wahleinspruch der CDU und die beiden Ergänzungen nicht dem Begründungserfordernis.

1. Einspruch der CDU vom 18. Juni 2014

Zu 1.1

Sofern gerügt wird, dass in den Stimmbezirken

90523 (Wahlbezirk 39, Dellbrück),
 80102 (Wahlbezirk 42, Humboldt/Gremberg I/Kalk),
 71603 (Wahlbezirk 8, Gremberghoven/Eil/Porz I/Finkenberg) und
 80304 (Wahlbezirk 43, Humboldt/Gremberg II/Vingst)

bei einer routinemäßigen Überprüfung der Wahlergebnisse aufgefallen sei, dass die Anzahl der ungültigen Stimmen deutlich über dem Mittelwert der ungültigen Stimmen im Wahlbezirk liege, genügt dies nicht der für einen zulässigen Wahleinspruch erforderlichen Substantiierungspflicht.

Diese Rüge bezieht sich einzig auf statistische Daten, beinhaltet jedoch nicht die substantiierte Darlegung, dass es in den betreffenden Stimmbezirken zu „Unregelmäßigkeiten“ i.S.v. § 40 Abs. 1 Buchstabe b) Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) bei der Stimmenzählung oder der Ergebnisermittlung gekommen ist.

Um einen Wahleinspruch substantiiert zu begründen, ist es erforderlich, dass in Bezug auf die einzelnen Stimmbezirke dargelegt wird, welche Unregelmäßigkeiten zu einer erhöhten Zahl von ungültigen Stimmen geführt haben sollen. Dies beinhaltet der Einspruch jedoch nicht.

Die Einspruchsführer berücksichtigen nicht, dass es bei Wahlen immer zu Schwankungen zwischen den Ergebnissen der einzelnen Stimmbezirke kommt. So handelt es sich bei den von den Einspruchsführern genannten Stimmbezirken durchgängig um Stimmbezirke mit einer sehr niedrigen Wahlbeteiligung.

So lag in den Stimmbezirken

90523 die Wahlbeteiligung bei 35,22 %	im Wahlbezirk 39 gesamt:	57,21 %,
80102 die Wahlbeteiligung bei 25,63 %	im Wahlbezirk 42 gesamt:	34,57 %,
71603 die Wahlbeteiligung bei 21,34 %	im Wahlbezirk 8 gesamt:	38,82 %
80304 die Wahlbeteiligung bei 16,88 %	im Wahlbezirk 43 gesamt:	31,23 %.

Durch diese geringe Wahlbeteiligung mit einer geringen Anzahl abgegebener Stimmen kommt es leicht dazu, dass die gewöhnlichen prozentualen Unterschiede, die von Stimmbezirk zu Stimmbezirk bei jeder Wahl auftreten, eine stärkere Ausprägung finden.

Der Vortrag der Einspruchsführer stellt daher keinen Sachverhalt dar, der „Unregelmäßigkeiten“ entsprechend § 40 Abs. 1 Buchstabe b) KWahlG NRW erkennen lässt und über den Bereich der reinen Spekulation hinaus geht.

Zu 1.2

Bezüglich der Beanstandung beim Briefwahlstimmbezirk 20874 (Wahlbezirk 14, Rodenkirchen II/Weiß/Sürth) haben die Einspruchsführer keine Wahlfehler substantiiert dargelegt. Die hierfür erforderliche konkrete Darstellung eines Wahlfehlers oder einer „Unregelmäßigkeit“ in diesem Stimmbezirk sowie dessen Einfluss auf das Ergebnis der Wahl des Rates am 25. Mai 2014 fehlt. Vielmehr führen die Einspruchsführer zur Begründung lediglich Verdachtsmomente an, die sie aus statistischen Erwägungen schlussfolgern und nicht durch einen auf den Einzelfall bezogenen Tatsachenvortrag untermauern.

Dass die Ergebnisse der Stimmbezirke sich unterscheiden und dass der Verdacht vorläge, dass beim Auszählen und/oder bei der Übertragung der Daten in das Protokoll Fehler begangen wurden, vermag die notwendige Substantiierung des Vortrages nicht zu erbringen. So hat

auch der Deutsche Bundestag bei einem Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl am 27. September 2009 entschieden, dass die vom Einspruchsführer geäußerte Vermutung, es könne zu Fehlern bei dem Ausfüllen der Formulare gekommen sein, keinen Anlass biete, eine Neuauszählung der Stimmzettel anzuordnen (BT-Drucksache 17/6300, Anlage 25).

Auch vermag der Vergleich der Ratswahl mit der Wahl zur Bezirksvertretung nicht zu überzeugen. Jede Wahl ist als getrenntes Ereignis zu betrachten, bei dem die Wählerinnen und Wähler jeweils eine unterschiedliche Wahlentscheidung treffen können. So stellt auch der Bundestag in seiner oben genannten Entscheidung fest, dass ein Vergleich zweier gleichzeitig stattfindender Wahlen nicht für die Annahme eines Wahlfehlers ausreicht.

Dennoch hat die Wahlorganisation in diesem Zusammenhang weitere sachverhaltsbezogene Ermittlungen vorgenommen und die Niederschriften aus dem Briefwahlstimmbezirk 20874 erneut in Augenschein genommen. Hierbei zeigte sich, dass weder die Niederschrift noch der Schnellmeldezettel Auffälligkeiten zeigen. Die Ergebnisse sind auf beiden Formularen identisch eingetragen. Weiterhin ist eine besondere Sorgfalt ohne Radierungen oder Streichungen zu erkennen. Ebenfalls ist der in der Niederschrift vorgesehene Passus: „Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben“ angekreuzt. Es handelt sich um eine überdurchschnittlich sorgfältig verfasste Niederschrift, die weder zum Zeitpunkt der Niederschriftprüfungen noch im Rahmen der Nachbetrachtung Auffälligkeiten aufgewiesen hat.

Weiterhin hat die Wahlorganisation die Personen befragt, die bei der Briefwahlauszählung verantwortlich für die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung bei der Briefwahlauszählung in dem betreffenden Stimmbezirk waren. Weder die Hallenverantwortliche noch der Sektorverantwortliche und seine Vertretung konnten von Auffälligkeiten bei der Ermittlung der Ergebnisse in diesem Briefwahlstimmbezirk berichten.

Es ist daher keine „Unregelmäßigkeit“ erkennbar, die aber nach dem in § 40 Abs. 1 Buchstabe b) KWahlG NRW verwendeten Begriff vorliegen und über bloße Ungereimtheiten oder Spekulationen hinausgehen muss. Durch den dargestellten Sachverhalt kann deshalb nicht das Vertrauen in die Richtigkeit des durch den Wahlvorstand als Repräsentant des Souveräns ermittelten Ergebnisses erschüttert werden.

2. Ergänzung Einspruch CDU vom 26. Juni 2014

Hinsichtlich des Vorfalls bezüglich der Eheleute Karacan genügt der Vortrag der Einspruchsführer ebenfalls nicht dem Substantiierungsgebot, da die Einspruchsführer nicht darlegen, ob sie von einer doppelten Stimmabgabe durch die Eheleute Karacan ausgehen oder befürchten, dass für die Eheleute gar keine Stimmabgabe möglich war.

Jedenfalls kann aber in diesem Zusammenhang keinerlei Wahlfehler für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 vorliegen, da die Eheleute Karacan ausschließlich für die Wahl des Integrationsrates wahlberechtigt sind und ihre Stimme zur Kommunalwahl weder abgeben durften noch abgegeben haben. Es kann daher keine Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Kommunalwahl dargelegt werden.

Dennoch hat die Wahlorganisation in diesem Zusammenhang weitere sachverhaltsbezogene Ermittlungen vorgenommen und beantwortet die Fragen der Einspruchsführer wie folgt:

Zu 1) Ist ein Antrag auf Briefwahl der Eheleute Karacan beim Wahlamt eingegangen?

Die online gestellten Anträge der Eheleute Karacan für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates sind am 06.05.2014 durch die Wahlorganisation erfasst worden.

Zu 2) Wurden Briefwahlunterlagen an die Eheleute Karacan versendet?

Ebenfalls am 06.05.2014 hat die Wahlorganisation die Briefwahlunterlagen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates erstellt und dem Versanddienstleister zugeführt.

Zu 3) *Wurden diese vollständig und fristgerecht zurückgesendet?*

Die Rücksendung von Wahlbriefen obliegt dem Willen der Wählerinnen und Wähler und wird deshalb nicht erfasst.

Die Wahlorganisation stellt lediglich die Gesamtmenge der zurückgesandten Briefwahlunterlagen fest.

Zu 4) *Gibt es aus anderen Wahlbezirken ähnliche Vorfälle zu berichten, bei denen Wahlberechtigte erst nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung wählen durften, weil angeblich bereits zuvor schon per Briefwahl gewählt wurde?*

Das Wählerverzeichnis weist nur aus, dass eine Wählerin bzw. ein Wähler Briefwahlunterlagen beantragt hat und diese ihm durch die Wahlorganisation ausgestellt worden sind.

Dieser Antrag wird im Wählerverzeichnis mit einem „W“ gekennzeichnet.

Dadurch hat die Wählerin bzw. der Wähler zum einen die Möglichkeit, ihr bzw. sein Wahlrecht per Briefwahl auszuüben. Zum anderen kann sie bzw. er mit ihrem bzw. seinem Wahlschein jedoch in einem Wahllokal ihres bzw. seines Wahlbezirkes wählen.

Trägt eine Wählerin bzw. ein Wähler im Wahllokal vor, die beantragten Unterlagen nicht erhalten und deshalb nicht per Briefwahl ihr bzw. sein Stimmrecht ausgeübt zu haben, wird ihr bzw. ihm unter folgender Voraussetzung die Möglichkeit geboten, zu wählen:

Sie bzw. er muss eine eidesstattliche Versicherung unterzeichnen, dass sie bzw. er bisher keine Stimme abgegeben hat.

Am Wahlsonntag sind in Abstimmung mit der Wahlorganisation insgesamt 25 eidesstattliche Versicherungen abgegeben worden.

3. Ergänzung Einspruch CDU vom 03. Juli 2014

Zu 3.1

Die Rüge hinsichtlich der Wahl der Bezirksvertretung Nippes im Stimmbezirk 50614 (Wahlbezirk 30, Niehl I, Longerich) ist aus den zu B, I., 1. genannten Gründen nicht substantiiert begründet. Insbesondere vermag ein Vergleich zur einer gleichzeitig stattfindenden Wahl nicht mehr als eine reine Vermutung hinsichtlich eines Wahlfehlers zu begründen. Eine Unregelmäßigkeit wird nicht dargelegt (vgl. BT-Drucksache 17/6300, Anlage 25).

Auch die Niederschriften aus dem Stimmbezirk 50614 wurden erneut in Augenschein genommen. Hierbei zeigte sich, dass die Niederschriften keinerlei Auffälligkeiten zeigen. Es ist eine besondere Sorgfalt ohne Radierungen oder Streichungen zu erkennen. Ebenfalls ist der in der Niederschrift vorgesehene Passus: „Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben“ angekreuzt. Es handelt sich um eine überdurchschnittlich sorgfältig verfasste Niederschrift, die weder zum Zeitpunkt der Niederschriftsprüfungen noch im Rahmen der Nachbetrachtung Auffälligkeiten aufgewiesen hat.

Weiterhin vermag die genannte Rüge aber auch keine Mandatsrelevanz darzulegen. Die Rüge bezieht sich auf die Wahl der Bezirksvertretung Nippes. Selbst wenn aber hier die CDU hypothetisch 9.000 Stimmen erreicht hätte (8.935 Stimmen im Stadtbezirk minus 39 Stimmen erreichte Stimmen im Stimmbezirk 50614 plus 104 von der CDU angenommene Stimmen für den Stimmbezirk 50614) und die GRÜNEN hypothetisch nur 11.392 Stimmen (11.457 Stimmen im Stadtbezirk minus 104 Stimmen erreichte Stimmen im Stimmbezirk 50614 plus 39 von der CDU angenommene Stimmen), würde dies nichts an der Verteilung der Sitze in der Bezirksvertretung ändern, wie sich aus beiliegender Übersicht (s. Anlage 4, „Hypothetische Neuberechnung der Wahl der Bezirksvertretung Nippes Stimmbezirk 50614“) ergibt.

Zu 3.2

Die Rüge hinsichtlich der (Briefwahl-)Stimmbezirke 10479, 20874, 30275, 30280, 30572, 30773, 61272, 70172, 70672, 90573, 30225, 30602, 60202, 61201, 70605 und 71001 ist ebenfalls als nicht substantiiert zurückzuweisen. Die Einspruchsführer selbst tragen hier keinerlei Wahlfehler vor, sondern beschränken sich auf die Bemerkung, dass die Abweichungen als ungewöhnlich zu betrachten seien. Dies ist schon fraglich, denn die Einspruchsführer haben einzig die Ergebnisse der CDU überprüft, bei der das Phänomen schon in 1,5 % der 1.024 Briefwahl- und Urnenstimmbezirke aufgetreten ist. Abweichungen nach oben oder die Abweichungen bei anderen Parteien werden dabei nicht berücksichtigt.

Ebenfalls wird nicht berücksichtigt, dass in einigen dieser Stimmbezirke zur Wahl des Rates und zur Wahl der Bezirksvertretung jeweils unterschiedliche Wahlvorschlagsträger angetreten sind. So traten beispielsweise schon in Stimmbezirk 10479 unterschiedliche Wahlvorschlagsträger an, wie in unten stehender Tabelle ersichtlich:

Rat (Wahlbezirk 5, Altstadt/Nord II, Neustand/Nord II) (Reihenfolge weicht zur Verdeutlichung vom Stimmzettel ab)	Bezirksvertretung (Innenstadt)
SPD	SPD
CDU	CDU
GRÜNE	GRÜNE
FDP	FDP
Pro Köln	Pro Köln
LINKE	LINKE
Freie Wähler	Freie Wähler
Deine Freunde	Deine Freunde
Piraten	Piraten
AfD	AfD
Die PARTEI	DKP
	BIG

Da die Wählerinnen und Wähler bei jeder Wahl eine getrennte Wahlentscheidung treffen können und bei unterschiedlichen Wahlvorschlagsträgern für die verschiedenen Wahlen dabei auch unterschiedliche Entscheidungsgrundlagen zu berücksichtigen sind, sind Abweichungen bei den Ergebnissen nicht ungewöhnlich, sondern entsprechen der Natur der Sache.

Ein Wahlfehler ist jedenfalls unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten erkennbar.

Weiterhin wird auch hier auf die Bundestagsdrucksache 17/6300, Anlage 25 verwiesen, die in dem Vergleich der Wahlergebnisse zweier gleichzeitig stattfindender Wahlereignisse keine Substantiierung hinsichtlich eines Wahlfehlers sieht.

4. Ergebnis

Der Einspruch der CDU durch die Herren Petelkau und Meertz vom 18.06.2014, erweitert durch den Vortrag im Schreiben vom 26.06.2014 und im Schreiben vom 03.07.2014, ist insgesamt als unzulässig zurückzuweisen.

III.) Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Bätge vom 17.07.2014

Auch Herr Prof. Dr. Bätge kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme (s. Anlage 5) zu dem Ergebnis, dass der Einspruch der CDU insgesamt als unzulässig zurückzuweisen ist.

Anlagen

Anlage 1: Einspruch CDU vom 18.06.2014

Anlage 2: 1. Ergänzung Einspruch CDU vom 26.06.2014

Anlage 3: 2. Ergänzung Einspruch CDU vom 03.07.2014

Anlage 4: Hypothetische Neuberechnung der Wahl der Bezirksvertretung Nippes
Stimmbezirk 50614

Anlage 5: Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Bätge vom 17.07.2014